

Ordinationsassistentenz

Teilnahmebedingungen

Zielgruppe:

Der Lehrgang richtet sich an Personen, welche bereits in einer ärztlichen Ordination tätig sind und die zur Ausübung der Ordinationsassistentenz notwendigen Qualifikationen erwerben möchten, sowie an interessierte Berufsumsteiger:innen oder Neueinsteiger:innen.

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe und abgeschlossene Berufsausbildung (zB Lehre, berufsbildende Schule)
- Mindestalter 18 Jahre
- Gesundheitliche Eignung für diesen Beruf (ärztliches Attest)
- Zur Berufsausbildung erforderliche Vertrauenswürdigkeit (Strafregisterauszug)
- Nachweis einer Praktikumsstelle für die gesamte Lehrgangsdauer (Einverständniserklärung)
- Erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch mit Beibringung aller erforderlichen Formularen

Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Wirtschaftsförderungsinstitut.

Praktische Ausbildung:

Die praktische Ausbildung zur Ordinationsassistentenz umfasst insgesamt 325 Stunden in Form eines Pflichtpraktikums. Das Praktikum kann bei einem/einer niedergelassenen Ärztin und Arzt, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium, einer Sanitätsbehörde oder einer nicht bettenführenden Organisationseinheit einer Krankenanstalt erfolgen, sofern dieser/diese alle in der Ausbildung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Lehrgangsteilnehmer:innen, die Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld oder ähnliche Leistungen des AMS beziehen, können das Praktikum im Rahmen eines Volontariats (unentgeltlich) absolvieren. Bei allen anderen Lehrgangsteilnehmer:innen ist das Praktikum im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit einem monatlichen Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze zu absolvieren („duale Ausbildung“). Der AMS-Bezug bzw. das Dienstverhältnis zur Praktikumsstelle hat für die gesamte Dauer der theoretischen Ausbildung aufrecht zu sein.

Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Zum Prüfungsantritt ist eine Praktikumsbestätigung im Gesamtstundenausmaß erforderlich.

Versicherungsschutz:

Die Lehrgangsteilnehmer:innen sind im Rahmen der Ausbildung aufgrund ihres Dienstverhältnisses oder AMS-Bezugs voll versichert. Sollten dennoch Sozialversicherungsbeiträge für die bloße Lehrgangsteilnahme anfallen (zB wegen Wegfalls des Versicherungsschutzes aus einem AMS-Bezug oder Dienstverhältnis oder aus sonstigem Grund), so sind diese Beiträge vom/von der Lehrgangsteilnehmer:in selbst zu tragen. Das Wirtschaftsförderungsinstitut kann allenfalls zu entrichtende Beiträge nachträglich an den/die Lehrgangsteilnehmer:in weiterverrechnen.

In Einzelfällen können Abgaben zur ASVG-Versicherung zusätzlich zu den Ausbildungskosten anfallen und den individuellen Ausbildungspreis erhöhen.

.....
Datum

.....
Unterschrift